

Ordnung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-AStA-Semesterticket, das NVV-AStA-Semesterticket, das VGWS-AStA-Semesterticket, und für die Fahrtberechtigung in bestimmten Zügen des Fernverkehrs und für die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradverleihsystems „Nextbike“ in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds

Härtefallordnung

Fassung vom 15.01.2025

Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg K.d.ö.R.
Student*innenparlament Marburg
Der Parlamentsvorstand
c/o AStA Marburg
Erlenring 5
35037 Marburg
stupa@asta-marburg.de
www.asta-marburg.de/stupa/



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Erstattungsanspruch	1
§ 1 Rückerstattung des für das Semesterticket des Allgemeinen.....	1
Student*innenausschuss notwendigen Beitragsanteils.....	1
§ 2 Härtegründe.....	2
§ 3 Folgen des Vorliegens eines Anspruchs auf Rückerstattung.....	5
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	6
§ 4 Antrag.....	6
§ 5 Entscheidung.....	7
§ 6 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 7 Härtefallstelle.....	8
Teil 3: Dokumentation, Datenschutz und Prüfung durch den RMV, den NVV und die VGWS	8
§ 8 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht.....	8
§ 9 Prüfungsrecht des RMV, des NVV bzw. der VGWS.....	10
§ 10 Statistik.....	10
§ 11 Härtefonds.....	10
§ 12 Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten.....	11

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 Rückerstattung des für das Semesterticket des Allgemeinen

Student*innenausschuss¹ notwendigen Beitragsanteils

¹Student*innen, die Mitglieder der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg sind, sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. ²Sie erhalten – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die folgenden Fahrtberechtigungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend „ÖPNV“ genannt) und im Fernverkehr, soweit die entsprechenden Verträge zwischen der Student*innenschaft und den Verkehrsunternehmen Bestand haben und in Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen umgesetzt sind. ³Außerdem erhalten die Mitglieder – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradverleihsystems „Nextbike“ zu Sonderkonditionen:

- RMV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (nachfolgend „RMV“ genannt) einschließlich der Übergangsgebiete zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar],
- NVV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes (nachfolgend „NVV“ genannt),
- VGWS-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (nachfolgend „VGWS“ genannt) einschließlich des Kragenbereichs nach Anlage 22a, Tarifbestimmungen VGWS],
- Fahrtberechtigung in allen IC/EC-Zügen [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in IC/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen den Grenzbahnhöfen mit Fernverkehrshalt Bingen, Mainz, Wiesbaden, Siegen, Warburg, Göttingen, Heilbad Heiligenstadt, Eisenach, Gemünden (Main), Aschaffenburg, Heidelberg und Mannheim].
- Fahrtberechtigung in allen ICE-Zügen auf der Strecke Kassel-Marburg-Gießen-Frankfurt am Main-Darmstadt-Heidelberg,
- Sonderkonditionen zur Nutzung von „Nextbike“ [gültig für sechs Monate (das Semester) zur bundesweiten Nutzung der Fahrradverleihsysteme „Nextbike“ der TIER Mobility SE.

⁴Die fünf vorgenannten Komponenten werden nachfolgend zusammenfassend „AStA Semesterticket“ genannt. ⁵Bei Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 erstattet die

¹ Der Allgemeine Student*innenausschuss wird fortan mit AStA abgekürzt.

Student*innenschaft einem Mitglied auf Antrag einen Teil des der nachhaltigen studentischen Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags gemäß § 3 zurück.

§ 2 Härtegründe

(1) ¹Student*innen der Philipps-Universität Marburg können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung erhalten. ²Bei den in Abs. 2 genannten Gründen erfolgt eine Rückerstattung durch die Verkehrsverbünde (fortan ÖPNV-Rückerstattung genannt). ³Bei den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Härtefällen erfolgt eine Rückerstattung durch den Härtefond der Verfassten Student*innenschaft (fortan Solidarische Rückerstattung genannt).

(2) Der AStA kann auf begründeten Antrag der*s Student*in in folgenden Fällen eine ÖPNV-Rückerstattung des Semesterticketpreises beanspruchen:

1. [Auslandsstudium]

bei Student*innen, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums im Antragssemester mehr als drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

2. [Praktikum]

außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete] bei Student*innen, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Antragssemesters außerhalb des im AStA-Semesterticket eingeschlossenen Gebietes aufhalten. Ein praktisches Jahr oder ein Volontariat ist einem Praktikum gleichzusetzen.

3. [Besitz eines Landestickets Hessen]

bei Student*innen die über ein Landesticket Hessen verfügen, welches mindestens drei Monate des Antragssemesters gültig ist,

4. [Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung]

bei Student*innen, die aufgrund einer Schwerbehinderung, nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

5. [Promotion und Examenskandidatur]

bei Student*innen, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzung zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA Semestertickets befindet,

6. [Urlaubssemester]

bei Student*innen, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

² Der AStA Marburg einigt sich mit der Rückerstattungsstelle der entsprechenden Hochschule, welche Stelle die Rückerstattung beansprucht.

7. [Doppelimmatrikulation]

bei Student*innen, die an zwei Hochschulen mit einem AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere AStA-Semesterticket erstattet werden².

8. [Gesundheit]

bei Student*innen, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(3) Die Härtefallstelle des AStA Marburg kann auf begründeten Antrag der*s Student*in in folgenden Fällen eine solidarische Rückerstattung des Semesterticketpreises anerkennen:

1. [Soziale Gründe]

¹Student*innen, die nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft (sog. „Normalstudent“ im Sinne der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks) wohnen und deren bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²„Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partner*in oder Kindern. ³Die Erstattungsgrenze liegt bei 300 Euro. ⁴„Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte ausgenommen Kindergeld und Gelder welche dem Kind der Antragsteller*in rechtlich zustehen, abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. ⁵Bei der Errechnung der Einkünfte werden Studienkredite und Darlehen, ausgenommen sind solche welche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergeben werden, nur zur Hälfte der tatsächlichen Höhe bemessen³. ⁶Das Vermögen im Zeitpunkt zum Ende des dem Monat der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, dass zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf 3.000€ nicht übersteigen, es sei denn ein höherer Betrag ist begründet notwendig.

⁷„Abzugsfähige Kosten“ sind:

1. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung sowie weiteren gesundheitsrelevanten Versicherungen⁴,
2. Kosten für Rückmeldegebühren,
3. die Mietkosten⁵ bis zur Höhe von 500 Euro,
4. Kosten für mietbedingte Versicherungen⁶,

³ Alle Kredite und Darlehen sowie deren Rückzahlungsmodalitäten sind durch vertragliche oder persönliche formlose Erklärung zu versichern.

⁴ Im Einzelfallentscheid: Relevante Nachweise sind einzureichen um eine Notwendigkeit zu Beweisen

⁵ Unter „Mietkosten“ in diesem Sinne ist die gesamte Warmmiete zu verstehen. In Einzelfällen kann die Kautions auch als „Mietkosten“ verstanden werden.

⁶ Liegt in der Regel vor bei Haftpflicht oder Hausratversicherungen.

5. die Kosten für Internet⁷ und Rundfunkbeitrag,
6. krankheitsbedingte Belastungen wie Arztkosten (bspw. Krankenhauskosten, Vorsorgeuntersuchungen), nicht erstattungsfähige verschriebene Arzneimittelkosten und medizinische Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelverzeichnis § 139 SGB V sowie,
7. studienbedingte Belastungen, d.h. Lernmittel, die die Universität nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stellt und auf die der*die Studierende nicht zurückgreifen konnte und versteckte Studiengebühren (die durch Pflichtexkursionen, Pflicht(labor-)praktika und angebotene studienbegleitende Kurse der Philipps-Universität gemäß der jeweiligen Studienordnung anfallen können) sowie,
8. Rückzahlungen (bzw. -forderungen) aus Krediten oder Darlehen.

⁸Bei einem, in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im Elternhaushalt oder einer Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied, gilt ein sozialer Grund mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft nach Abzug aller abzugsfähigen Kosten und Einbezug des jeweiligen Vermögens, ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung stehen muss. ⁹Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.

2. [Familienarbeit]

¹Student*innen, die für mindestens ein Kind sorgeberechtigt sind und die Sorgeberechtigung (z.B. durch die Geburtsurkunde) glaubhaft machen, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²Voraussetzung dafür ist, dass die*der Antragsteller*in dadurch zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein alternatives Verkehrsmittel angewiesen sind, welches nicht über das Semesterticket abgedeckt ist und ihr Vermögen im Zeitpunkt zum Ende des dem Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, dass zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, 10.000€ nicht übersteigt.

3. [Pflege Angehöriger]

¹Student*innen, die die Pflege naher Angehöriger gem. § 14 SGB XI nachweisen können, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.

4. [Zuweisung des Studienstandorts Fulda]

¹Student*innen des zweiten und dritten klinischen Studienjahres, denen im Verfahren über die Zuweisung des Studienstandortes im zweiten und dritten klinischen Studienjahr des Studiengangs Humanmedizin der Studienstandort Fulda zugewiesen wurde, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²Die Höhe der solidarischen Rückerstattung beträgt in diesem Fall 8€ zzgl. 50% des DB-Fernverkehrs.

⁷ Bis zu einer Höhe von 40€

- (4) ¹Die Härtefallstelle informiert auf der Homepage des AStA Marburg über die geeigneten Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können. ²Sie informiert über die Einkommensgrenze ab der eine solidarische Rückerstattung des Semesterticketpreises anerkannt werden kann (Absatz 4 bis 6). ³Die zur Verfügung gestellten Dokumente und sämtliche Informationsangebote der Härtefallstelle sollen mindestens zweisprachig (Deutsch und Englisch) ausgestaltet sein.

§ 3 Folgen des Vorliegens eines Anspruchs auf Rückerstattung

- (1) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 [Auslandsstudium], 5 [Urlaubssemester] und 7 [Gesundheit] vorliegen, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beiträge, die für ein erweitertes RMV AStA-Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. ²Im Gegenzug entfällt die Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket vollständig.
- (2) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 [unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung] vorliegt, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Student*innenschaft bei Antragstellung festlegen kann, dass die Fahrtberechtigung für den IC/EC erhalten bleiben soll. ⁸In diesem Fall wird der für eine Fahrtberechtigung an die DB Fernverkehr AG zu zahlende Betrag nicht erstattet.
- (3) ¹Sofern Härtefälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 [Praktikum außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete], 3 [unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung] und 4 [Promotion und Examenskandidatur] vorliegen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Student*innenschaft bei Antragstellung festlegen kann, dass die Sonderkonditionen zur Nutzung des Fahrradverleihsystems erhalten bleiben sollen. ²In diesem Fall wird der für die Sonderkonditionen zur Nutzung des Fahrradverleihsystems zu zahlende Betrag nicht erstattet.
- (4) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 [Doppelimmatrikulation] vorliegt, wird nur der Beitragsanteil erstattet, der für diese Fahrtberechtigung an das jeweilige Verkehrsunternehmen abzuführen ist. ²Es entfällt nur die Fahrtberechtigung, für die die Erstattung vorgenommen wurde.
- (5) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 4, 5 und 6 vorliegen, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beitragsanteile, die für ein AStA Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. ²Die Fahrtberechtigung für das AStA-Semesterticket entfällt nicht.

⁸ Der Antrag für eine ÖPNV-Rückerstattung im Sinne §2 Abs. 2 ist dem AStA Marburg vorzulegen. ³Der Antrag für eine Solidarische Rückerstattung in Sinne des §2 Abs. 4, 5, und 6 ist der Härtefallstelle vorzulegen.

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 Antrag

(1) Antragsberechtigt sind Student*innen der Philipps-Universität Marburg, denen ein AStA Semesterticket zusteht.

(2) ¹Dem Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum AStA-Semesterticket sind:

1. das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular,
2. die Immatrikulationsbescheinigung in Kopieform und
3. sämtliche Nachweise, die den Antrag glaubhaft machen, beizulegen.

(3) ¹Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 2 muss spätestens bis zum 14. Tag nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn beim AStA eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 muss innerhalb des Zeitraums des zweiten bis fünften Monats des Antragssemesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein. ³Zuvor eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Er sollte schriftlich mit dem hierfür von der Härtefallstelle ausgegebenen Formular gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. ⁶Bei Abs. 2 Nr. 7 [Gesundheit] können der Antrag und entsprechende Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 2 und 3 eingereicht werden. ⁷Für jene Mitglieder der Student*innenschaft, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.

(4) ¹Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu den in Abs. 3 jeweils genannten Zeitpunkten bei der Härtefallstelle einzureichen. ²Sie können 14 Tage später nachgereicht werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es unverschuldet nicht über das notwendige Dokument verfügte. ³Die Antragsteller*innen haben eine Mitwirkungspflicht. ⁴Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder weitere Unterlagen oder Nachweise sind nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle die Antragsteller*innen unter Fristsetzung (in der Regel 14 Tage) auf, das Notwendige nachzureichen. ⁵Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen. Antragsteller*innen verpflichten sich mit dem Antrag, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit der ihnen nicht zustehenden Fahrtberechtigung stellen werden. ⁶Die Härtefallstelle weist die Antragsteller*innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

(5) ¹Antragsteller*innen verpflichten sich mit dem Antrag, dass sie weder zeitgleich je eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 4, 5 und 6 beantragen, noch nach Bewilligung eines Antrags nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 zusätzlich eine Rückerstattung nach §

2 Abs. 2 stellen werden. ²In Einzelfällen kann diesbezüglich eine separate Erklärung gefordert werden.

§ 5 Entscheidung

(1) Der AStA Marburg entscheidet unverzüglich über die Anträge und teilt das Ergebnis den Antragsteller*innen schriftlich mit.

(2) ¹Bei einer positiven Entscheidung der Semesterticketrückerstattung erfolgt entsprechend § 3 eine Entwertung, Teilentwertung oder keine Entwertung des AStA-Semestertickets und sendet diese nach Erhalt mit dem Bescheid zurück. ²Bei einer negativen Entscheidung sendet sie die vollständigen Antragsunterlagen zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der AStA teilt den Antragsteller*innen mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied die zu entwertende Fahrtberechtigung bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt. ⁴Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. ⁵Der AStA stellt sicher, dass die entwertete Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann. ⁶Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 6 [Doppelimmatrikulation] ist durch Kooperation des AStA Marburg mit der Rückerstattungsstelle der entsprechenden Hochschule sicherzustellen, dass die Erstattung nur bei einer Hochschule erfolgt.

§ 6 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen den Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die*der Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Härtefallstelle der Student*innenschaft einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen und an den AStA Marburg zu schicken. ³Die Härtefallstelle prüft den Antrag auf formal korrekte Bearbeitung und revidiert gegebenenfalls die Ablehnung direkt. ⁴Erkennt die Härtefallstelle keine, leitet sie alle nötigen Dokumente an den Widerspruchsausschuss weiter.

(2) ¹Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle. ²Die Mitglieder der Härtefallausschuss sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) ¹Der Härtefallausschuss wird von der Härtefallstelle über den Eingang eines Widerspruchs informiert und übernimmt in ihrer nächsten Sitzung die finale Überprüfung auf eine Widerspruchsberechtigung. ²Anfragen, Aufforderungen sowie die Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt nunmehr vom Härtefallausschuss.

§ 7 Härtefallstelle

¹Beim AStA Marburg ist eine Härtefallstelle zu betreiben. ²Amtstragende sind der AStA Vorstand und der AStA-Finanzvorstand. ³Die Härtefallstelle kann für die Durchführung der Aufgaben der Härtefallstelle Sachbearbeiter*innen bestellen. ⁴Die Härtefallstelle soll einmal im Semester alle Mitglieder der Student*innenschaft über ein geeignetes Kommunikationsmittel über die Möglichkeit der Härtefallrückerstattung informieren. ⁵Die Amtstragenden der Härtefallstelle bzw. Sachbearbeiter*innen sind nach §8 Abs. 2 verpflichtet und über das Datengeheimnis zu unterrichten. ⁶Sie sind darüber hinaus zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

Teil 3: Dokumentation, Datenschutz und Prüfung durch den RMV, den NVV und die VGWS

§ 8 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht

(1) ¹Der AStA Marburg führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus §2 Abs. 2 und Abs. 4, 5 und 6. ²Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen und können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) ¹Der AStA Marburg stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben. ²Papierakten sind einzuschließen. ³Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). ⁴Zugriffsbefugt sind nur solche Amtsträger*innen sowie Sachbearbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (oder wurden), sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Ordnung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Der AStA Marburg darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten⁹:

- a) Name,
- b) Vorname
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge erstattet

⁹ Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

wurden,

- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustausches mit dem Studierendensekretariat,
- j) Daten über Höhe und Aufteilung von Vermögen,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

(4) ¹Der AStA Marburg und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets.

²§16 der Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 und § 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt. ³Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. ⁴Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnisses. ⁵Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. ⁶Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. ⁷Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. ⁸Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

(5) ¹Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger*innen übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. ²Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird. ³Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

§ 9 Prüfungsrecht des RMV, des NVV bzw. der VGWS

¹Die Vertragspartner*innen können durch hierzu beauftragte Mitarbeiter*innen die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der § 2 und 4 prüfen. ²Die Vertragspartner*innen haben ihr jeweiliges Prüfungsverlangen an den AStA zu richten.

³Das Verlangen muss bezeichnen,

1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,

2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
3. in welcher Weise der RMV, der NVV bzw. die VGWS versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV, des NVV oder der VGWS die Prüfung durchführen werden.

⁴Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. ⁵ Der AStA erlässt gegenüber den Vertragspartner*innen zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. ⁶Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiter*innen des RMV, des NVV beziehungsweise der VGWS über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁷Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁸Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. ⁹Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zum Ausräumen der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird. ¹⁰Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten und in den Räumen der Härtefallstelle statt. ¹¹Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. ¹²Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen. ¹³Die Vertragspartner*innen tragen die Kosten der Prüfung. ¹⁴Der AStA erlässt gegenüber den Vertragspartner*innen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

§ 10 Statistik

¹Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Anzahl der Ablehnungen enthält. ²Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA Vorstand weiter.

§ 11 Härtefonds

(1) ¹Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AStA Härtefonds. ²Aus diesem Fonds werden die Beiträge für das AStA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Ordnung zurückerstattet. ³Das AStA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AStA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

(2) ¹Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für nachhaltige studentische Mobilität geführt. ²Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil, Einnahmen von Zinsen durch die genannten Beitragsanteile, Zuführungen aus dem allgemeinen Haushalt und Beiträge aus dem separat erhobenen Härtefallbeitrag als Einnahmen zu veranschlagen. ³Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Zahlungen an die Verkehrsunternehmen und Erstattungen aus § 2 Abs. 2, Erstattungen aus § 2 Abs. 3 getrennt voneinander zu

veranschlagen. ⁴Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf des AStA-Semestertickets auszugestalten. ⁵Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. ⁶Die Härtefallstelle vermerkt auf den Anträgen, bei welchen Verkehrsunternehmen die Kosten der Rückerstattung durch den Härtefonds oder durch Verrechnung mit dem Verkehrsunternehmen getragen werden.

(3) ¹Nicht erschöpfte Gelder des Härtefonds werden im Folgehaushaltsjahr wiederum unverzüglich dem Härtefonds als Einnahmen zur Verfügung gestellt. ²Diese Gelder werden vorrangig zu den anderen Einnahmequellen des Härtefonds zur Härtefallerstattung genutzt.

§ 12 Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹Die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 20.07.2011, geändert am 18.09.2013, 19.11.2015, 21.06.2017, 10.06.2020 und 22.11.2023 wird zum 15.01.2025 geändert. ²Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.